



Brüssel, den 26. Januar 2018
(OR. en)

5358/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0056 (COD)

CODEC 48
PECHE 10
PE 6

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) – Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. bis 18. Januar 2018)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Linnéa ENGSTRÖM (Verts/ALE, SE), hat im Namen des Fischereiausschusses einen Bericht mit 26 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-26) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

II. AUSSPRACHE

Bei der Aussprache am 15. Januar 2018 beglückwünschte Kommissionsmitglied Karmenu VELLA die Berichterstatterin zu ihrer hervorragenden Arbeit und wies darauf hin, dass die Kommission die Änderungsanträge 1 und 12, in denen es um die Bestimmungen zur Förderung der handwerklichen Fischerei beziehungsweise um die Begriffsbestimmungen von "Fischereifahrzeug" und "IUU-Fischerei" ging, nicht unterstützen könne.

Der Schattenberichterstatter Francisco José MILLÁN MON (PPE, ES) hob hervor, dass bei der Umsetzung der Regelungen der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik keine Bestimmungen hinzugefügt werden sollten, um die europäischen Fischer nicht zu diskriminieren.

Herr Gabriel MATO (PPE, ES) kritisierte die Dauer des Umsetzungsverfahrens.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 16. Januar 2018 nahm das Europäische Parlament die Änderungsanträge 1-26 mit großer Mehrheit an (630 Stimmen dafür, 27 dagegen, 19 Enthaltungen).

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, sodass die erste Lesung des Europäischen Parlaments noch nicht abgeschlossen ist und noch eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann. Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Fischereiausschuss zurückverwiesen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen ist in der Anlage wiedergegeben.

Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (COM(2017)0128 – C8-0121/2017 – 2017/0056(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Bei der Umsetzung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO sollten sich die Union und die Mitgliedstaaten für die Förderung der Küstenfischerei und die Verwendung von Fangausrüstung und -techniken einsetzen, die selektiv sind und geringere Umweltauswirkungen haben, einschließlich Fanggeräte und -techniken für die traditionelle und handwerkliche Fischerei, und somit zu einem angemessenen Lebensstandard für die Akteure der lokalen Wirtschaft beitragen.

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0377/2017).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung werden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf wandernde *Arten* für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) festgelegt.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf wandernde *Fischbestände* für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) festgelegt.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Drittlandsfischereifahrzeuge, die einen Hafen der Union anlaufen möchten oder in einem solchen Hafen Gegenstand einer Inspektion sind und die Fischereierzeugnisse an Bord mitführen, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangen wurden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ das

Geänderter Text

(1) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ das *gemäß*

geografische Gebiet der Hohen See südlich von 10° N, nördlich des im Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis definierten CCAMLR-Übereinkommensbereichs, östlich des SIOFA-Übereinkommensbereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und westlich der Gebiete unter der Fischereigerichtsbarkeit südamerikanischer Staaten;

Artikel 5 des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik eingegrenzte Gebiet;

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff **jeglicher Größe**, das **zur gewerblichen Nutzung der Fischereiresourcen** eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich **Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe** und **für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, ausgenommen Containerschiffe;**

Geänderter Text

(2) „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff, das **zum Zweck der Fischerei** eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich **Fischverarbeitungsschiffen, Hilfsschiffen, Transportschiffen** und **allen anderen unmittelbar an Fangensätzen beteiligten Schiffen;**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Fußabdruck der Grundfischerei“ die räumliche Ausdehnung der Grundfischerei **während eines bestimmten Zeitraums im SPRFMO-Übereinkommensbereich;**

Geänderter Text

(7) „Fußabdruck der Grundfischerei“ die räumliche Ausdehnung der Grundfischerei **im SPRFMO-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum**

31. Dezember 2006;

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „traditionelle Fischerei“ eine Fischerei, die noch nicht geschlossen wurde und in der in den letzten zehn Jahren Fischfang oder Fischfang mit einem bestimmten Fanggerät oder einer bestimmten Technik betrieben wurde;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(10a) „große pelagische Treibnetze“ (Treibnetze) Kiemennetze oder andere Netze oder eine Kombination von Netzen von mehr als 2,5 km Länge, in denen Fische hängen bleiben oder sich verhaken oder verwickeln sollen, wobei die Netze an der Oberfläche oder im Wasser treiben;

Geänderter Text

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

(10b) „Tiefsee-Kiemennetze“ (Stellnetze-

Geänderter Text

Verwickelnetze, Stellnetze, Stellnetze-Kiemennetze, Verwickelnetze) Bänder aus einfachen, doppelten oder dreifachen Netzwänden, die vertikal oder am Boden eingesetzt werden und in denen Fische sich mit den Kiemen verfangen, sich verhaken oder sich verwickeln. Tiefsee-Kiemennetze bestehen aus einfachen oder seltener aus doppelten oder dreifachen Netzen, die auf Rahmenseilen zusammengefügt werden. In einem Fanggerät können mehrere Netzarten kombiniert werden. Diese Netze können entweder allein oder häufiger in großer Anzahl nebeneinander („Fleets“) aufgestellt werden. Das Fanggerät kann aufgestellt oder am Boden befestigt werden oder frei oder mit dem Fischereifahrzeug verbunden treiben.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

(11) „IUU-Fischerei“ **illegale, nicht gemeldete oder unregulierte** Fangtätigkeiten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

Geänderter Text

(11) „IUU-Fischerei“ Fangtätigkeiten im Sinne von Artikel 2 **Nummer 1** der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

(16) „empfindliches marines Ökosystem“ ein marines Ökosystem, dessen Unversehrtheit nach bestem wissenschaftlichem Kenntnisstand und

Geänderter Text

(16) „empfindliches marines Ökosystem“ ein marines Ökosystem, dessen Unversehrtheit (**d. h. dessen Struktur und Funktion**) nach bestem

unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durch erhebliche schädliche Auswirkungen infolge der physischen Einwirkung von im Rahmen der normalen Fischereitätigkeit eingesetzten Grundfanggeräten gefährdet ist; zu diesen Systemen gehören unter anderem Riffe, Seeberge, hydrothermale Quellen, Kaltwasserkorallen und Tiefsee-Schwammriffe.

wissenschaftlichem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durch erhebliche schädliche Auswirkungen infolge der physischen Einwirkung von im Rahmen der normalen Fischereitätigkeit eingesetzten Grundfanggeräten gefährdet ist; zu diesen Systemen gehören unter anderem Riffe, Seeberge, hydrothermale Quellen, Kaltwasserkorallen und Tiefsee-Schwammriffe.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Zuteilung von Fangmöglichkeiten für Chilenische Bastardmakrelen

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wenden die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten für Bestände von Chilenischen Bastardmakrelen transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können; sie bemühen sich ferner, die nationalen Quoten unter besonderer Berücksichtigung der traditionellen und handwerklichen Fischerei gerecht zwischen den einzelnen Flottensegmenten aufzuteilen sowie Anreize für Fischereifahrzeuge der Union zu bieten, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Fischereifahrzeugen der Union ist es verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.

Geänderter Text

6. Fischereifahrzeugen der Union ist es verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen. Falls dies nicht möglich ist **und sofern biologische Abfälle aufgrund von betrieblichen Sicherheitsabwägungen abgelassen werden müssen**, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Fischereifahrzeugen der Union ist es verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen.

Geänderter Text

4. Fischereifahrzeugen der Union ist es **soweit möglich** verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Fischereifahrzeuge der Union verarbeiten die Fischabfälle zu Fischmehl und behalten alle Abfälle an Bord, wobei nur flüssige Abfälle/Sumpfwasser abgelassen werden dürfen. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.

Geänderter Text

5. Die Fischereifahrzeuge der Union verarbeiten die Fischabfälle – **soweit möglich und sinnvoll** – zu Fischmehl und behalten alle Abfälle an Bord, wobei nur flüssige Abfälle/Sumpfwasser abgelassen werden dürfen. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle für zwei Stunden oder

mehr zu sammeln.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Netze werden nach jeder Fangtätigkeit gereinigt, um verfangene Fische und benthisches Material zu entfernen und so Interaktionen mit Vögeln beim Ausbringen der Fanggeräte zu verhindern.

Geänderter Text

6. Netze werden **möglichst** nach jeder Fangtätigkeit gereinigt, um verfangene Fische und benthisches Material zu entfernen und so Interaktionen mit Vögeln beim Ausbringen der Fanggeräte zu verhindern.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Daten zu etwaigen beobachteten Interaktionen mit Seevögeln.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die durchschnittliche Fangmenge im Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006;

(b) die durchschnittliche **jährliche** Fangmenge im Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006;

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Titel 3 – Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel II a ***Kiemennetze***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17 a ***Kiemennetze***

- 1. Die Verwendung von großen pelagischen Treibnetzen und sämtlichen Tiefsee-Kiemennetzen ist im gesamten SPRFMO-Übereinkommensbereich untersagt.***
- 2. Flaggenmitgliedstaaten, deren Schiffe den SPRFMO-Übereinkommensbereich durchqueren wollen und Kiemennetze an Bord mitführen,***
 - (a) verständigen das SPRFMO-Sekretariat mindestens 36 Stunden vor der Einfahrt in den SPRFMO-Übereinkommensbereich und geben dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ein- und der Ausfahrt und die Länge des an Bord mitgeführten Kiemennetzes an;***
 - (b) sorgen dafür, dass ihre Schiffe ein Schiffsüberwachungssystem (VMS) betreiben, das während des Aufenthalts im SPRFMO-Übereinkommensbereich***

alle zwei Stunden ein Signal absetzt;

(c) übermitteln dem SPRFMO-Sekretariat innerhalb von 30 Tagen, nachdem das Schiff aus dem SPRFMO-Übereinkommensbereich ausgefahren ist, die VMS-Positionsmeldungen und

(d) informieren das SPRFMO-Sekretariat – falls versehentlich ein Kiemennetz verloren oder über Bord des Schiffs gegangen ist – so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden nach dem Verlust des Fanggeräts über Datum, Uhrzeit, Position sowie über die Länge in Metern des verloren oder über Bord gegangenen Kiemennetzes.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Unbeschadet von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es Fischereifahrzeugen der Union, die nicht im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden, nicht erlaubt, Fischfang auf Arten *im SPRFMO-Übereinkommensbereich* zu betreiben.

Geänderter Text

5. Unbeschadet von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es Fischereifahrzeugen der Union, die nicht im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden, nicht erlaubt, *im Übereinkommensbereich* Fischfang auf Arten, *die in den Zuständigkeitsbereich der SPRFMO fallen*, zu betreiben.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Artikel 21 bis 22 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Artikel 4

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bleiben von diesem Artikel unberührt.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Kontaktstelle zur **Übermittlung** der Inspektionsberichte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates.

Geänderter Text

(c) eine Kontaktstelle zur **Entgegennahme** der Inspektionsberichte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens **120** Tage vor der Jahrestagung alle gesicherten Informationen, die auf mögliche Fälle von Verstößen von Fischereifahrzeugen gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich in den vergangenen zwei Jahren hindeuten. Die Kommission prüft diese Informationen und leitet sie gegebenenfalls mindestens **90** Tage vor der Jahrestagung an das SPRFMO-Sekretariat weiter.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens **150** Tage vor der Jahrestagung alle gesicherten Informationen, die auf mögliche Fälle von Verstößen von Fischereifahrzeugen gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich in den vergangenen zwei Jahren hindeuten. Die Kommission prüft diese Informationen und leitet sie gegebenenfalls mindestens **120** Tage vor der Jahrestagung an das SPRFMO-Sekretariat weiter.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt, die durch die Kommission über dessen Aufnahme in den Entwurf der Liste von IUU-Schiffen informiert wurden, setzen** den Reeder über die Aufnahme in den Entwurf der SPRFMO-Liste und über die Konsequenzen in Kenntnis, die aus einer Bestätigung der Aufnahme in die von der SPRFMO verabschiedete Liste der IUU-Schiffe entstehen können.

Geänderter Text

2. **Wird die Kommission benachrichtigt, dass ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, in den Entwurf einer SPRFMO-Liste von IUU-Schiffen aufgenommen wurde, setzt sie die Behörden des betroffenen Mitgliedstaats darüber in Kenntnis, die wiederum** den Reeder über die Aufnahme in den Entwurf der SPRFMO-Liste **von IUU-Schiffen** und über die Konsequenzen in Kenntnis **setzen**, die aus einer Bestätigung der Aufnahme in die von der SPRFMO verabschiedete Liste der IUU-Schiffe entstehen können.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 c – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Position, Datum und Uhrzeit (UTC)

Geänderter Text

(e) Position (**Breiten- und Längengrad**), Datum und Uhrzeit (UTC)